

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Strom der Energie Klagenfurt GmbH

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzutritts- bzw. Netzzugangsvertrags. Unter „Netzkunde“ ist der Netzbenutzer im Sinne des § 7 Z 49 EIWOG zu verstehen.
2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - › den Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz (Netzzutritt);
 - › die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers (Netznutzung);
 - › die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers (Netznutzung).
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den Sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten sowie veröffentlichten Preisen und allfälligen gesetzlich vorgesehenen Entgelten und Zuschlägen den Netzzugang zu gewähren. Die Sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und die Verordnungen der E-Control, insbesondere die jeweils geltende Systemnutzungsentgelte-Verordnung, sind auf der Homepage der E-Control (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
4. Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den Sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln in Anspruch zu nehmen, und die Entgelte gemäß Punkt IX. zu bezahlen.
5. Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Für temporäre Anlagen finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte abweichende Regelungen getroffen werden: IV., X., XI., (Anschlusskosten, Messung, Lastprofile, Lastprofilzähler) sowie Anhang. Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, die das Netzsystem für maximal fünf Jahre in Anspruch nehmen. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.
7. Diese Allgemeinen Bedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß Ziffer 6.
8. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktnahmen sowie bei Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Informationsblätter, Kundenzeitschrift, Internet etc.) zur Verfügung stellen. Er hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit des Netzbetreibers über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein.
9. Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an den Netzbetreiber sind von diesem binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten und dabei abschließend zu erledigen. Ist eine Erledigung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so hat die Beantwortung zumindest über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren. Im Falle einer für den Netzkunden nicht zufriedenstellenden Erledigung seiner Beschwerde hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG in geeigneter Weise zu informieren.
10. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise, z.B. auf der Homepage, über die Qualitätsstandards gemäß NetzdienstleistungsVO Strom 2012 zu informieren.
11. Alle Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

II. Begriffsbestimmungen

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen von § 7 EIWOG sowie den Sonstigen Marktregeln Strom, Kapitel 1, die auf der Homepage der E-Control (www.e-control.at) veröffentlicht sind.

B) Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Sonstige Erklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Der Netzbetreiber kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen.
 2. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise zu reagieren. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 3 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Der Netzbetreiber hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Herstellung des Netzanschlusses oder der Erhöhung der Anschlussleistung zu informieren. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestinformationen enthält:
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift des anzuschließenden Objekts;
 - b. Bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan (falls für Planung des Verteilernetzbetreibers notwendig);
 - c. Gewünschter Beginn der Belieferung oder Einspeisung;
 - d. Bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Anschlussleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht;
 - e. Bei Netzkunden der Netzebenen 1 bis 6 zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung des Verteilernetzbetreibers;
 - f. Anzahl und Lage der Zählerplätze (falls bekannt).
- Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung des Antrages auf Netzanschluss notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.
3. Der Netzbetreiber hat Netzkunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzkunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Der Netzbetreiber hat Netzkunden transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte zu gewähren. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind dem Netzkunden über Verlangen auszufolgen.
 4. Der Netzbetreiber hat mit dem Netzkunden eine angemessene und verbindliche Frist für die Durchführung des Netzzutritts zu vereinbaren. Kann der Termin nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren. Wird der Netzzutritt in Abwesenheit des Netzkunden hergestellt, ist dieser über die Umsetzung umgehend schriftlich zu informieren.
 5. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
 6. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber mit dem Netzkunden schriftlich zu vereinbaren. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber

treiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

7. Der Netzanschlussvertrag kommt zustande, wenn das vom Netzbetreiber gestellte Angebot durch den Netzkunden innerhalb der festgelegten Frist rechtsverbindlich unterfertigt beim Netzbetreiber einlangt.

8. Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus Punkt V.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum 31. 12. 2008 in Betrieb genommen wurden. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers am technisch geeigneten Netzanschlusspunkt zu verbinden. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzepts sind die technische Zweckmäßigkeit (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die Interessen des Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle/Eigentumsgrenze. Ein Rechtsanspruch auf Änderung der Netzebene für den Netzanschluss besteht nur dann, wenn die in diesen Bedingungen vorgesehenen Voraussetzungen (insbesondere im Anhang) erfüllt sind. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.

3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Erhöhung der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Wenn der Netzbetreiber Pauschalierungen vornimmt, sind die Pauschalien in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5 (Neuaufteilung) nicht rückzahlbar.

4. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten innerhalb von vierzehn Tagen ab Einlangen einer vollständigen schriftlichen Anfrage für den definierten Leistungsumfang ein schriftliches Angebot/einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz, für das Netzbereitstellungsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit und für das Netzzutrittsentgelt entsprechend der individuellen Inanspruchnahme auf Basis von Preisen je Arbeits- bzw. Mengeinheit zu übermitteln. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 EIWOG – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes zu beinhalten. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der Anfrage notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG ist ein Kostenvoranschlag verbindlich. Mehrfache Adaptierungen, die nicht vom Netzbetreiber verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Netzkunden aufwandsorientiert verrechnet werden.

5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgeboten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, hat der Netzbetreiber das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage neu aufzuteilen. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen,

Absetzungen für Abnutzung (AfA) sind nicht zu berücksichtigen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgeltes und kann weiteren Netzkunden in Rechnung gestellt werden.

6. Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgeltes verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungs- und -zutrittsentgeltes erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß. Wird ein Netznutzungsrecht zehn Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.

7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt das in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anschlussanlage des gleichen Netzkunden in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzkunden zu den im Anhang unter Punkt II. 4 angeführten Bedingungen möglich. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Wenn Baukostenzuschüsse vor dem 19.2.1999 geleistet wurden, können diese nicht örtlich übertragen oder rückerstattet werden. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen, ausgenommen ist die Übertragung innerhalb eines Anschlussobjektes, wenn eine Anlage aufgelassen wird. Davon ausgenommen ist die Übertragung innerhalb eines Anschlussobjektes.

8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

9. Unbeschadet der Ziffern 3 bis 7 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.

10. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzkunde ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie über seine Grundstücke sowie das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für die Zwecke örtlicher Versorgung – für die Niederspannungsanlagen ohne besondere Entschädigung – zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, z.B. an Bäumen die erforderlichen Ausästungen zu dulden oder nach vorheriger Unterweisung durch den Netzbetreiber selbst vorzunehmen, an den vom Netzbetreiber erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Beendigung des Gebrauches elektrischer Energie aus dem Netz noch fünf Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erfolgte Grundinanspruchnahme besteht jedoch, wenn die betreffende Niederspannungsanlage nicht der Stromversorgung des Netzkunden dient und auch nicht zu dem Bereich einer Transformatorstation gehört, aus welcher die Anlage des Netzkunden – zumindest aushilfsweise – versorgt wird. Der Netzkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke zu erfolgen.

2. Netzkunden, die für die Inanspruchnahme ihres Grundes durch Niederspannungsanlagen keine gesonderte Entschädigung erhalten, haben – wenn diese Niederspannungsanlagen einem im Sinne der geltenden Kärntner Bauordnung zu errichtenden Bauvorhaben hinderlich sind – Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau derselben durch den Netzbetreiber im technisch und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß. Der Netzkunde hat keinen Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau der Niederspannungsanlagen, sofern diese ausschließlich seiner eigenen Netznutzung dienen. Die Kosten für die durch den Netzkunden verursachten Veränderungen an den Anschlussanlagen bzw. an Anlagenteilen des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers, die der Netznutzung dienen, sind im Ausmaß der erforderlichen und anfallenden Kosten des Netzbetreibers vom Netzkunden zu erstatten. Wird von der Anschlussanlage das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers weitergeführt, erfolgt eine anteilige Verrechnung dieser Aufwendungen.

3. Ist der Netzzugangswerber nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfang des Punkt V. 1. sowie zur Herstellung des Anschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Bedingungen bei der Anmeldung beizubringen.

4. Ist zur Versorgung eines oder mehrerer Netzzugangswerber oder Netzkunden nach dem sachverständigen, billigen Ermessen des Netzbetreibers die Aufstellung einer Transformatoranlage notwendig, so haben der oder die Netzzugangswerber dem Netzbetreiber einen geeigneten Grund oder Raum hierfür kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauches zur Verfügung zu stellen. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung des Netzkunden möglich ist und eine leistungsaliquote Kostenrefundierung für die Zurverfügungstellung des Baukörpers der Trafostation an den oder die Netzkunden erfolgt. Der oder die Netzkunden verpflichten sich – bei Beendigung der Versorgung zur Gänze oder bei einer solchen Verringerung der Bezugsgrößen, dass eine Versorgung mittels dieser Trafostation nicht mehr erforderlich ist – den Grund oder Raum für die Trafostation danach noch 5 Jahre zur Verfügung zu stellen oder dem Netzbetreiber gegen Refundierung der Kosten zu überlassen und diese Verpflichtung auf die Rechtsnachfolger zu übertragen.

C) Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Punkt III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Antrag auf Netznutzung mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung an den Netzbetreiber zu übermitteln. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Sonstige Erklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Der Netzbetreiber kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

2. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder den von ihm Bevollmächtigten auf vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung der Netznutzung – zu antworten. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestangaben enthält:

- Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift der anzuschließenden Anlage;
- Gewünschter Beginn der Belieferung und Lieferant (sofern bereits bekannt) oder gewünschter Beginn der Einspeisung und Abnehmer (sofern bereits bekannt);
- Bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden (unter einer Anschlussleistung von 12 kW): Anschlussleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht;
- Art des Netzkunden: Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Einspeiser;
- Bei maßgeblichen Änderungen der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines konzessionierten Befugten.

Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

3. Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Energielieferungsvertrages und die Bekanntgabe des Lieferanten an den Netzbetreiber und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.

4. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von der Eigentumsgrenze und der im Anhang angeführten Mindestleistungen. Bestehende Anlagen behalten die Netzebene, auch wenn die erforderliche Mindestleistung nicht erreicht wird.

5. Bei Vorlage eines Netzzugangsantrags sowie eines Nachweises über das Vorliegen eines aufrechten Elektrizitätsliefer- bzw. -abnahmevertrages ist in eine Anlage, in die noch keine Messeinrichtung eingebaut wurde, ein Zähler innerhalb der folgenden Fristen einzubauen:

- bei Netzkunden mit Standardlastprofil innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung;
 - bei Netzkunden, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung.
6. Ist bei Netzkunden mit Standardlastprofil bereits eine Messeinrichtung vorhanden, hat der Netzbetreiber die Anlage innerhalb von zwei Arbeitstagen in Betrieb zu nehmen.
7. Spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber hat dieser den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten zu übermitteln.

VII. Leistungen des Netzbetreibers

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V. Die Spannungsqualität, die Toleranzen der Frequenz und alle sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten sind, werden in der jeweils geltenden aktuellsten Version der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegt. Die „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 ist die Eigentumsgrenze oder eine davon abweichende vertraglich vereinbarte Übergabestelle. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, oder ist er auf eine unterbrechungslose Stromversorgung angewiesen, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.

2. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.

3. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.

4. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.

5. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.

6. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\lambda < 0,9$ möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $\lambda < 0,9$ d. h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart werden. Wenn die erforderliche Spannungsqualität durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors nicht eingehalten wird, hat der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung aufzufordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

7. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.

8. Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und für einen Versorgungswiederaufbau im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile seiner Anlagen entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.

2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzrückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.

3. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzzrückwirkungen verursachen oder verursachen können, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen. Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

4. Der Netzkunde darf eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Netzbetreibers und nur in Verbindung mit der Errichtung einer entsprechenden Zählleinrichtung und mit einem gültigen Stromabnahmevertrag in Betrieb nehmen. Die wesentliche Änderung einer Erzeugungsanlage darf ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden. Für den Fall, dass der Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers erfolgt, ist der Netzbetreiber gemäß Punkt XXVI. Abs 2 lit e zur sofortigen Aussetzung der Vertragsabwicklung berechtigt.

5. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzzrückwirkungen oder Rückwirkungen auf Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen verursachen können. Er kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Diese Maßnahmen sind im laufenden Betrieb einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.

6. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen, Störungen durch Blindstromkompensationseinrichtungen, Störung der Rundsteuerung oder der Smart Meter-Infrastruktur des Netzbetreibers) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.

7. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist dem Netzbetreiber oder seinem legitimierten Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglichster Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß Punkt XXVI. beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.

8. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.

9. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Beginn mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

10. Der Netzbetreiber wird Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbaren, wobei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigt werden. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Entgelt

1. Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das festgelegte Netzbereitstellungsentgelt, Netznutzungs- und Netzverlustentgelt sowie das Entgelt für Messleistungen zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzanschlussvertrages ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO) zu übergeben. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren (z.B. Rechnung, Abdruck in der Kundenzeitschrift, Internetveröffentlichung). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Der Netzbetreiber hat dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

2. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten.

3. Sonstige Entgelte gem. § 58 EIWOG dürfen nur in der jeweils behördlich verordneten Höhe verrechnet werden.

D) Messung und Lastprofile

X. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber hat allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch. Im Fall des Einsatzes von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) werden einmal täglich für Entnahme und Einspeisung von Wirkenergie ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und für 60 Kalendertage zur Verfügbarkeit für den Kunden gespeichert.

2. Die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen (im Folgenden: Messeinrichtungen) werden vom Netzbetreiber nach den technischen und rechtlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert.

3. Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist dem Netzbetreiber gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG in Zusammenhang mit der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingesetzt werden, obliegt dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere legt der Netzbetreiber fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet er intelligente Messgeräte einsetzt. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 81a bis 84a EIWOG zu informieren. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden den Zugriff auf die Schnittstellen eines intelligenten Messgerätes innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Netzkunden oder des vom Netzkunden Beauftragten zu gewähren. Die genauen Spezifikationen der Schnittstellen sind innerhalb dieser Frist diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Äußert ein Netzkunde den Wunsch, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, wird der Netzbetreiber diesen Wunsch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben über die Einführung intelligenter Messgeräte berücksichtigen, indem die Aufzeichnung von

- › von Zählerständen, Leistungsmittelwerten oder Energieverbrauchswerten sowie den dazugehörigen Zeitstempeln und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten und

- › von täglichen Verbrauchswerten

deaktiviert wird. Somit kann dieser Wunsch bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, nicht berücksichtigt werden.

5. Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XVIII – die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen.

Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:

- › Übermittlung der Daten gem. § 84 Abs. 1 EIWOG (vgl. hierzu Punkt E. Datenmanagement);

- › Der Netzbetreiber ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insb. qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG) berechtigt, die Anlage des Netzkunden aus der Ferne abzuschalten.

- › Der Netzbetreiber ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Zahlungsverzug (insb. qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG) berechtigt, die technisch mögliche Bezugsleistung temporär zu begrenzen.

6. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst bestellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber zeitgerecht mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Der Netzbetreiber gibt dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO 2011) und den Vorgaben des Netzbetreibers ein mit dem System des Netzbetreibers kompatibles Messgerät beizustellen.

7. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Einsatzes von intelligenten Messgeräten im betroffenen Netzgebiet hat der Netzkunde, der konventionelle Messeinrichtungen beigestellt hat, die Wahl, entweder eine kompatible intelligente Messeinrichtung beizustellen, oder die Beistellung zu beenden.

8. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen und notwendige Umbauarbeiten vorzunehmen, die für einen allfälligen Tausch/Modernisierung der Zählleinrichtung notwendig sind. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglichster Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt. An Messeinrichtungen dürfen vom Netzkunden ohne Zustimmung des Netzbetreibers weder Aufkleber noch sonstige Gegenstände welcher Art auch immer angebracht werden.

9. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz bzw. den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreter durchgeführt. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen.

10. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die Kosten gemäß § 11 SNE-VO sind dann zu entrichten, wenn keine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wurde. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden dann zur Last, wenn die Messeinrichtung von ihm beigestellt wurde.

11. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen. Dies betrifft jedoch nicht Messeinrichtungen, die in der Kundenanlage selbst betrieben wurden und nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen.

12. Das Entgelt für Messleistungen umfasst die in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung genannten Leistungen.

13. Der Netzkunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Netzkunde hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen.

14. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

15. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Verrechnung der Systemnutzungsentgelte durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt Punkt E. XIII.

16. Lastprofilzähler werden zumindest monatlich abgelesen, intelligente Messgeräte werden gem. § 84 Abs. 2 EIWOG täglich ausgelesen (vgl. hierzu E. Datenmanagement). Für alle übrigen Zähler erfolgt die Zählerablesung jährlich, dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber werden durch ein automatisches Ablesesystem erfüllt. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Netzkunden werden vom Netzbetreiber für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung auf Basis der Standardlastprofile der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.

17. Die Jahresablesung wird in dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde eine Zwischenablesung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, wird hierfür ein Entgelt gemäß § 11 SNE-VO verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde die Art der Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle mit dem Netzbetreiber vereinbaren:

a. Selbstablesung

Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung

stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch, ...). Dem Netzkunden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zählerstand jederzeit auch in elektronischer Form übermitteln zu können. Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung und ist ein Ableserversuch des Netzbetreibers erfolglos geblieben, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches. Der Netzkunde hat das Recht, den Zählerstand bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte, sowie beim Lieferantenwechsel frühestens fünf Arbeitstage vor dem Stichtag der Änderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach dem Netzbetreiber bekannt zu geben. Der Netzbetreiber hat daraufhin dem Lieferant diese Verbrauchsdaten umgehend zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat den Kunden über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.

b. Ablesung durch den Netzbetreiber

Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst durch.

c. Fernablesung durch den Netzbetreiber

Der Netzbetreiber führt bei Netzkunden, bei denen intelligente Messgeräte installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.

18. Sofern bei Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle eine Anwesenheit des Kunden notwendig ist, ist der Kunde rechtzeitig, mindestens jedoch vierzehn Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. Der Netzbetreiber wird dem Kunden für die Ablesung ein Zeitfenster von zwei Stunden bekanntgeben.

19. Erfolgt die Ablesung oder ein Zählertausch unangekündigt und in Abwesenheit des Netzkunden, hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die durchgeführte Ablesung umgehend in geeigneter Weise zu informieren.

20. Abgelesene Zählerstände sind binnen fünf Arbeitstagen im System des Netzbetreibers zu erfassen und online zur Verfügung zu stellen. Weiters hat der Netzbetreiber dem Netzkunden online die verrechnungsrelevanten Daten gemäß § 12 Abs. 4 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 zur Verfügung zu stellen, oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Kunden auch am Postweg zu übermitteln. Zusätzlich kann der Netzkunde diese Daten auch schriftlich oder telefonisch anfragen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden online einen direkten Verweis auf dieses Kontaktformular anzugeben.

21. Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zu einem Telefonnetz oder Netzwerkanschluss zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Kundenanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Störungsbehebungen der Zählerfernablesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage oder Netzwerk des Netznutzers liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Falls eine monatliche (Fern-)Ablesung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Netzkunden ein Lastprofilzähler installiert und Ersatzwerte zugewiesen. Für das erste Clearing werden monatlich die Verbrauchsdaten anhand der Ersatzwerte gesendet. Für Zwecke der Entgeltsberechnung auf Basis von gemessenen Lastprofilen werden die echten Lastprofile halbjährlich durch manuelle Ablesung ermittelt und für das 2. Clearing zur Verfügung gestellt.

22. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt.

23. Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen aktuellen Zählerstand an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden im Messgerät gespeicherten verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzkunden wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationsstand zurückgesetzt.

XI. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Inter-

essen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle www.apcs.at veröffentlicht.

2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, der weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, teilt der Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zu, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.

Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 50 kW Anschlussleistung.

3. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

E) Datenmanagement

XII. Speicherung im Zähler

1. Soweit ein intelligentes Messgerät gemäß IMA-VO 2011 zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen folgende Daten im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert:

- › Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten;
- › täglicher Verbrauchswert.

Darüber hinaus werden im intelligenten Messgerät folgende Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt:

- › Status- bzw. Fehlerprotokoll;
- › Zugriffsprotokoll bei unberechtigtem Zugriff.

2. Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximum-Zählung werden zusätzlich folgende Daten gespeichert:

- › Viertelstundenmaximum-Leistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat) der letzten fünfzehn Kalendermonate.

XIII. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber

1. Beim Einsatz intelligenter Messgeräte erfolgt für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG für alle Netzkunden die tägliche Übermittlung eines Tagesverbrauchswertes an den Netzbetreiber. Bei vertraglicher Vereinbarung bzw. bei Zustimmung des Netzkunden werden auch sämtliche in Punkt XII. angeführten 15-Minuten-Werte für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG übermittelt.

2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFV oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.

3. Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Netzkunden diese Viertelstundenwerte ausgelesen werden.

XIV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber

1. Für alle Netzkunden, die mit einem intelligenten Messgeräte gemäß IMA-VO 2011 ausgestattet sind, werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- › jedenfalls ein täglicher Verbrauchswert;
- › bei Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung (vgl. Punkt XIII): sämtliche 15-Minuten-Werte.

2. Daten, die vom Netzbetreiber mittels intelligenten Messgerätes ausgelesen wurden, sind gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, wird dem Netzkunden vom Netzbetreiber die Möglichkeit gegeben, sich über eine entsprechende Benutzerkennung (Username und Passwort) einzuloggen. Die Benutzerkennung ist beim Netzbetreiber anzufordern.

3. Für Netzkunden mit Lastprofilzähler werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- › das monatliche Lastprofil.

4. Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximum-Zählung werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- › Viertelstundenmaximum-Leistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat);
- › Verbrauchswert.

5. Für alle Netzkunden werden zumindest folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- › vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.

6. Der Netzbetreiber hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem Netzkunden aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzkunden an einen genannten Dritten zu übermitteln.

XV. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen, in den geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise, durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln hat. Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gemäß dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.

4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.

5. Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

6. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.

7. Im Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils berechnet wird, hat der Netzbetreiber auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) die Lastgangdaten einmal pro Abrechnungsperiode dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronischer Form zu übermitteln.

8. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten des Netzkunden (i) an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang;

(ii) an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;

(iii) an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (z.B. Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers).

Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß §10 DSGVO 2000.

XVI. Wechsel des Lieferanten

1. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert höchstens drei Wochen. Das Verfahren unterliegt den Vorgaben von § 76 EIWOG.
2. Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzkunden vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - › Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb von fünf Arbeitstagen vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und die Daten dem Netzbetreiber mitteilen.
 - › Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.
 - › Besteht jedoch der Netzkunde, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ablesung des Zählerstandes zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den Aufwand in der Höhe gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungsentgelte hinausgeht.
 - › Der Netzbetreiber hat zum Wechseltermin unentgeltlich für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechseltermin eine Rechnung zu erstellen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels die Rechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XVII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, allen Lieferanten, die ihm glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Versorgerwechsels benötigt werden, die Kundendaten (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.
4. Der Netzkunde hat als Betroffener iSd § 4 Z 3 DSGVO das Recht, Auskunft gemäß § 26 DSGVO zu verlangen.
5. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur, wenn und soweit dies gemäß § 7 Abs. 2 DSGVO zulässig ist, insbesondere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§ 8 Abs. 3 DSGVO).

XVIII. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

1. Für die Übermittlung von personenbezogenen 15-Minuten-Werten ist eine Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich (vgl. Punkt E. XIII. Datenmanagement – Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber).
2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFV oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
3. Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle von Wechsel oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber sind die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abzusichern, dass

eine Ablesung anhand der Anzeige oder Auslesung anhand einer unidirektionalen Schnittstelle des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung ist unverzüglich und kostenlos aufzuheben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.

4. Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt E) XIV. hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XIX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung bzw. nach Vorliegen aller verrechnungsrelevanten Informationen zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen bzw. nach Vorliegen aller verrechnungsrelevanten Informationen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.
2. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.
3. Die Rechnungen haben § 81 EIWOG zu entsprechen und müssen die dort genannten Pflichtbestandteile enthalten. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.
4. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Netzkunden ist auf Wunsch eine unterjährige Abrechnung zu gewähren. Teilzahlungen orientieren sich an den erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar berechnet, wenn keine abgelesenen oder ausgelesenen Zählerstände vorliegen. Gibt ein Netzkunde dem Netzbetreiber den Zählerstand frühestens fünf Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der Entgeltänderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt, so hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.
5. Netzkunden mit intelligenten Messgeräten haben zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.
6. Der Netzbetreiber hat auf Ansuchen des Netzkunden binnen zwei Arbeitstagen nach Einlangen im Abrechnungssystem eine Rechnungskorrektur vorzunehmen und dem Netzkunden die korrigierte Rechnung umgehend zu übermitteln, wenn alle für die Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen. Fehlen Informationen, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.
7. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn vorhanden aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
8. Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
 - a. Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrollrichtung;
 - b. Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen: Dabei wer-

den die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt;

c. Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;

d. Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzkunden, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).

9. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.

10. Wenn eine Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Netzkunden betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 UStR 2000 vorliegt, ist die Rechnungsausstellung bzw. -übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Lieferanten des Netzkunden gesendet. Der Lieferant bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzkunden eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Lieferant wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

11. Bei Beendigung des Vertrages hat der Netzbetreiber dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzkunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten die Abschlussrechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XX. Vertragsstrafe

1. Der Netzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benutzt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,

› wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,

› wenn eine Vorrichtung in der Anschlussanlage bzw. Messanlage vorgefunden wird mit der elektrische Energie widerrechtlich aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnommen wurde bzw. entnommen wird, oder widerrechtlich eingespeist wurde bzw. eingespeist wird,

› wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird, oder

› wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXVI. erfolgt und die Anlage vom Netzbetreiber stillgelegt wurde.

2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.

3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

4. Bis zur gänzlichen Erstattung der Vertragsstrafe und Bezahlung aller offenen Forderungen, ist der Netzbetreiber nicht zum Anschluss der Anlagen des Netzkunden an sein Verteilernetz verpflichtet. Die Bestimmungen betreffend Grundversorgung bleiben davon unberührt, sofern es sich um schutzbedürftige Netzkunden im Rahmen der Grundversorgung handelt.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wiederholte erfolglose Mahnung oder wenn über den Netzkunden

das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Netzkunde insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzkunde und darf die Teilbetragszahlungen für einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer sein wird, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht inkulierten Sparbüchern,) verlangen. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten sinngemäß. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, wenn der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt. Ansonsten ist die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückzugeben.

3. Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von sechs Monaten ist im Falle der Grundversorgung die Sicherheitsleistung zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

4. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Netzkunde ohne Lastprofilzähler stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist.

XXII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschriften)

1. Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschriften) verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschriften nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzkunden zu berechnen. Macht der Netzbetreiber oder der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, muss dies angemessen berücksichtigt werden.

2. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschrift erfolgen.

3. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, muss der Netzbetreiber den übersteigenden Betrag mit den nächsten Abschlagsforderungen verrechnen oder auf Kundenwunsch rückerstatten. Beträge, die niedriger sind als die Abschlagsforderungen für zwei Monate, werden ausschließlich gegenverrechnet.

4. Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, so ist dem Netzkunden auf seinen Wunsch die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung einzuräumen, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber zu gering bemessen wurden. Die Höchstdauer der Ratenvereinbarung beträgt ein Jahr.

XXIII. Zahlungen der Netzkunden

1. Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei auf ein vom Netzbetreiber bekannt gegebenes Konto zu leisten. Dem Netzkunden ist die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (Punkt XXI) zumindest innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten einzuräumen. Für die Inanspruchnahme der Barzahlungsmöglichkeit dürfen dem Netzkunden keine Kosten verrechnet werden.

2. Die Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen betreffend Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen ab Postaufgabe- oder Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax usw.) fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung maßgeblich.

3. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

4. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt bei Netznutzern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmern kommt in diesem Fall § 456 UGB zur Anwendung.

5. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt dem Netzkunden die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten des Netzbetreibers zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Netzkunde auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die dem Netzbetreiber durch eine vom Netzkunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs entstehen. Die Höhe des Entgeltes für die nicht korrekte Inanspruchnahme der genannten Zahlungsbehelfe beträgt EUR 2,00. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Netzkunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

6. Sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei Zahlungsverzug des Netzkunden mit der Netz- und Energierechnung, die auch ihm als Netzbetreiber obliegende Durchführung des Mahnverfahrens gemäß Punkt XXVI. 3 dem Lieferanten zu übertragen.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIV. Formvorschriften/Teilungsgültigkeit/Bonitätsprüfung

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu, bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.

2. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.

3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen.

4. (Teilungsgültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss bei KSV 1870 oder vergleichbaren Anbietern Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Davon unberührt bleibt Punkt XXI. betreffend Vorauszahlung und Sicherheitsleistung.

XXV. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

2. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.

3. Will ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, kann der bisherige oder der neue Netzkunde eine Ablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber verlangen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann dafür

ein Entgelt gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzkunden ersetzt werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Netzbetreiber hat den neuen Netzkunden auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.

4. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgeltes zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann zurück zu erstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXVI. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

1. Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und als bald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Falls dies zur Unterbrechung der Netzdienstleistung technisch erforderlich ist, ist der Netzkunde auf Aufforderung durch den Netzbetreiber verpflichtet, den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen und/oder die Messeinrichtung herauszugeben.

2. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:

- Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung eines Netzbetreibers wesentlich beeinträchtigt wird;
- unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzkunden;
- unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);
- sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr;
- Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers.

3. Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigen den Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energielieferanten, soweit diese gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Der Netzbetreiber hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.

4. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen wegen Zahlungsverzuges dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen. Ausgenommen davon sind automatische Abschaltungen durch Prepayment-Zähler.

5. Der Netzbetreiber ist über Ziffer 2 hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gem. Ziffer 3 auszusetzen oder einzuschränken,

- um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
- bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
- bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
- wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;

- e. bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
- f. auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
- g. bei Beendigung des Energielieferungsvertrages oder Aussetzung der Belieferung mit elektrischer Energie nach Anweisung des Lieferanten. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden über die Konsequenzen eines fehlenden Energielieferungsvertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung) vor der Abschaltung zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energielieferungsvertrages verhindert die Abschaltung.
6. Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die betroffenen Netzkunden mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Hat der Netzbetreiber im Einzelfall mit dem Netzkunden das Einvernehmen hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.
7. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung). Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die unbedingt erforderlichen Arbeiten zu deren Behebung unverzüglich zu beginnen und ehestmöglich zu beenden, und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise zu informieren.
8. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann – den Netzbetreiber. Der Netzkunde hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.
9. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzkunden die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden (insbesondere durch Zahlungsverzug) spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden anzubieten und durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch die Kenntnis des Netzbetreibers über den Bestand eines aufrechten Liefervertrages bzw. die Beauftragung durch den Lieferanten. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges hat der Netzkunde die Einzahlung der offenen Forderung sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nachzuweisen.
10. Berufet sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG, ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Netzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Berufet sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Ziffer 3 (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepayment-Funktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Die Vorausverrechnung mit Prepayment-Zählung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.
11. Berufet sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung im Sinne der Verordnung gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung) heranzuziehen, mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines ganzen Arbeitstages zu erfolgen hat.
12. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Wunsch des Kunden zu deaktivieren, wenn der Netzkunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
13. Im Rahmen der Prepayment-Funktion können auf Kundenwunsch die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepayment-Funktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Kunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

XXVII. Auflösung aus wichtigem Grund

1. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:
 - a. sich der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 3 – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
 - b. der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 3 – die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
 - c. wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
3. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
2. Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzkunden in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach diesem Bundesgesetz einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern nicht anders vereinbart. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzkunden kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

XXIX. Haftung

1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Im Fall einer Haftung des Verteilnetzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung des Netzbetreibers für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

XXX. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Ziffer 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Der Netzkunde kann Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, von der Regulierungskommission entscheiden lassen (§12 Abs. 1 Ziffer 2 Energie-Control-Gesetz). Erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungskommission kann der Netzkunde den Streit innerhalb von vier Wochen beim zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 Energie-Control-Gesetz).
4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte können sowohl der Netzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der E-Control vorlegen (Streitschlichtung der Streitschlichtungsstelle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz). Die Einleitung des Verfahrens vor der Regierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Energie Klagenfurt GmbH

Der vorliegende Anhang gilt als Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz“ und beschreibt die Details des Netzzutritts sowie der Netzbereitstellung.

I. Netzzutritt

1. Netzzutrittsentgelt

Mit dem Netzzutrittsentgelt begleicht der Netzkunde alle Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung bzw. Änderung des Anschlusses auf Wunsch des Netzkunden unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hierzu Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzkunden hergestellt wird. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

2. Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (Anschlussstelle im Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzkunden. Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor Anschluss der Anlage des Netzkunden ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. konzessionierter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

3. Übergabestelle

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden vertraglich nicht anderes vereinbart wird, befindet sich die Übergabestelle an den kundenseitigen Klemmen der Anschlusssicherung des Anschlussobjektes. Vor Inkrafttreten der vorliegenden AGB bestehende Anlagen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

4. Nachverrechnung von Netzzutrittsentgelt

Ist aufgrund einer vom Netzkunden verursachten Erhöhung der Netznutzung oder auf Wunsch des Netzbenutzers die Änderung einer bestehenden Anschlussanlage notwendig, so sind diese Aufwendungen über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Mögliche daraus resultierende Änderungen im vorgelagerten Netz (Bereich vor dem Anschlusspunkt) sind über das Netzbereitstellungsentgelt bzw. das Netznutzungsentgelt zu finanzieren.

II. Netzbereitstellung

1. Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Netzkunden als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des Netzes in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu leisten. Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung aufgerundet in ganze kW.

Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

2. Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (technisch geeigneter Anschlusspunkt). Die jeweilige Höhe des Netzbereitstellungsentgeltes wird hoheitlich festgelegt.

Die Basis für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes bildet

a) bei Anlagen mit Leistungsmessung

› bei Neuanschlüssen das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung (Anschlussleistung), jedoch jedenfalls 12 kW in der Ebene 7 bzw. in den anderen Ebenen die in Punkt III. des Anhangs angegebenen Mindestleistungswerte

› die Erhöhung vom bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung auf den arithmetischen Mittelwert der drei höchsten Monatsmaxima (gemessene 1/4-h-Leistung) je Abrechnungsjahr in kW. Dieser erhöhte Wert gilt als Bezahlung als das neu vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.

b) bei Anlagen ohne Leistungsmessung

› bis zu einer Absicherung von 10 A einphasig
1,0 kW

› bei einem Jahresstromverbrauch bis 10.000 kWh
4,0 kW

› bei einem Jahresstromverbrauch von 10.001 bis 18.000 kWh
8,0 kW

› bei einem Jahresstromverbrauch von 18.001 bis 25.000 kWh
12,0 kW

› bei Überschreitung der jeweiligen Verbrauchsgrenzen (Jahresstromverbrauchsstaffel) die Differenz zwischen dem bisherigen Ausmaß der Netznutzung und der, der neuen Jahresstromverbrauchsstaffel entsprechenden Netznutzung.

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzkunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 25.000 kWh die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels ¼-h-Maximumzählung.

Bei Netzkunden, bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels ¼-h-Maximumzähler geschieht, deren Verbrauch aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, wird eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch und Kosten des Netzkunden vorgenommen.

3. Übergangsbestimmungen

Die durch Bezahlung von Baukostenzuschüssen (Anschlusspreisen) oder nach sonstigen Bestimmungen vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Strombezugsrechte, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen noch Bestand haben, gelten grundsätzlich als vertraglich vereinbartes Ausmaß der Netznutzung. Bei Anlagen ohne Leistungsmessung entspricht der Wert einer Wohneinheit (WE) 3,5 kW und der Wert eines Tarifraumes (TR) 0,1 kW. Das so ermittelte vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung ist auf ganze kW aufzurunden. Für solche Strombezugsrechte hat der Netzkunde kein Recht auf örtliche Übertragung und Rückzahlung.

Für alle Anlagen ohne Leistungsmessung gilt: Auf Basis des durchschnittlichen Jahresstromverbrauchs der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen wird entsprechend den Vorgaben von Punkt II. 2. b) des Anhangs das tatsächlich in Anspruch genommene Ausmaß der Netznutzung ermittelt. Sofern sich dabei ein höherer Wert als das bisher erworbene Ausmaß der Netznutzung ergibt, so gilt dieser Wert als vertraglich vereinbartes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes.

4. Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzkunden in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzkunden möglich,

› wenn eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung für den bisherigen Standort vereinbart wird,

› für den Teil der Netzbereitstellungsleistung der über dem vereinbarten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung der Verbrauchsanlage liegt,

› die Netzbereitstellungsleistung nach dem 19. 2. 1999 (Liberalisierungsbeginn) erworben wurde.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzkunden ist auf Verlangen des Netzkunden möglich.

Bei einer unter den vorstehenden Voraussetzungen durchzuführenden Übertragung der Netznutzung, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert.

Wird bei einer Übertragung der Netznutzung die Netzebene gewechselt, ist die Differenz zwischen dem nach dem 19. Februar 1999 bereits geleisteten Netzbereitstellungsentgelt und dem auf der neuen Netzebene zum Zeitpunkt des Netzebenenwechsels zu leistenden Netzbereitstellungsentgelts rückzuerstatten bzw. durch den Entnehmer nachzuzahlen. Das bis zum 19. Februar 1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW wird im Falle eines Wechsels der Netzebene unverändert übertragen, ohne dass es zu einem finanziellen Ausgleich kommt.

Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

5. Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzkunden sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen rückzahlbar:

1. nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung;
2. drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung. Die Rückerstattung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung sowie für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung ist nicht möglich.

6. Verfall des Netznutzungsrechtes

Wird ein Netznutzungsrecht zehn Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht im selben Ausmaße.

III. Kriterien für die die Zuordnung zu einer Netzebene

Für die Zuordnung von Netzkunden zu einer Netzebene ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Anlage des Netzkunden erforderlich.

Sämtliche Komponenten der Anlage des Netzkunden müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger, welche auch Verbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung betragen für die einzelnen Netzebenen:

› Netzebene 6	100 kW
› Netzebene 5	400 kW
› Netzebene 4	5.000 kW

Netzkunden, deren Kundenanlage die geforderte Mindestleistung aufweisen, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.

Bei Netzkunden, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzkunden ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

Kontakt

ServiceCenter | St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 463 521 880 | ServiceCenter@stw.at